

Satzung über die Gebührenfestsetzung nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) der Stadt Prichsenstadt

Die Stadt Prichsenstadt erlässt aufgrund von § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in der geltenden Fassung vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S.98), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2905) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Gemeindestraßen, sonstige öffentliche Straßen, Wegen, Plätze sowie Geh- und Radwege in der Straßenbaulast der Stadt Prichsenstadt. Auch für nicht erlaubte Maßnahmen werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der als Anlage beigefügten Gebührenfestsetzung nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in der Stadt Prichsenstadt.

(2) Die Mindestgebühr beträgt 25,00 €.

(3) Die Maßnahmen im Straßenverkehr sind erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Liegt die Ausübung der Maßnahme im Straßenverkehr im öffentlichen Interesse, so kann der 1. Bürgermeister oder Vertretung im Amt eine Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewähren.

§ 4 Verkehrsrechtliche Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und Fußgänger oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

(2) Nach Beendigung der verkehrsrechtlichen Erlaubnis ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

(3) Wenn der ursprüngliche Zustand nicht in angemessener Zeit wiederhergestellt wird, dann kann der Bauhof der Stadt Prichsenstadt, oder ein von der Stadtverwaltung beauftragtes Unternehmen, mit der Wiederherstellung beauftragt werden. Die so entstandenen Kosten werden dem Erlaubnisnehmer in Rechnung gestellt.

(4) Der Antrag ist mit den Angaben über Art, Ort, Lageplan und Dauer der verkehrsrechtlichen Erlaubnis bei der Stadt Prichsenstadt zu stellen. Der Antrag ist 14 Tage vor dem Beginn schriftlich einzureichen. Einen Antragsvordruck steht unter www.prichsenstadt.de/stadtverwaltung/formulare zum Download bereit. Die Stadt Prichsenstadt behält sich vor, weitere Erläuterungen und Zeichnungen nachzufordern.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist:

- a) der Antragssteller oder
- b) dessen Rechtsnachfolger.

(2) Generell sind nach §45 Abs. 6 StVO die verkehrsrechtlichen Anordnungen durch den Unternehmer - die ausführende Baufirma zu beantragen. Ein Sachkundenachweis der RSA und ASR A5.2 des Antragstellers muss auf Verlangen der Stadtverwaltung vorgelegt werden.

§ 6 Gebühren

(1) Die Gebühren richten sich nach den Gebühren-Nummern der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Die Gebührenfestsetzung befindet sich als Anlage zur Satzung.

(2) Wird der Antrag für eine verkehrsrechtliche Erlaubnis nicht 14 Tage vor Beginn der Maßnahme gestellt, dann erhöht sich die Gebühr um 20 % des Gesamtbetrages.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebührenfestsetzung nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) der Stadt Prichsenstadt vom 03.05.2021 (Prichsenstädter Nachrichten vom 08.05.2021) außer Kraft.

Prichsenstadt, den 31.01.2022

René Schlehr

1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Gebührenfestsetzung nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) der Stadt Prichsenstadt

Gebühren-Nr. 261 (Gebührenrahmen 10,20 € bis 767,00 €)

Dauer	Gehweg	½ seitige Sperrung	Vollsperrung
Baustellen von geringer Dauer (max. 24 Std.)*	25,00 €	30,00 €	40,00 €

* Wenn die Straße keinen Gehweg hat, wird bei einer beantragten Gehwegsperrung hierfür 1 m der Straße vom Fahrbahnrand gezählt.

Dauer	Gehweg	Verlängerung um
Bis 1 Woche	50,00 €	35,00 €
< 2 Wochen	70,00 €	45,00 €
< 3 Wochen	90,00 €	55,00 €
< 4 Wochen	110,00 €	65,00 €
Ab 1 Monat	130,00 €	75,00 €
Ab 2 Monaten	150,00 €	85,00 €
Ab 3 Monaten	170,00 €	95,00 €
Ab 4 Monaten	190,00 €	105,00 €
Ab 5 Monaten	210,00 €	115,00 €
Ab 6 Monaten	230,00 €	125,00 €
Über 6 Monate	250,00 €	135,00 €

Dauer	½ seitige Sperrung	Verlängerung um
Bis 1 Woche	75,00 €	45,00 €
< 2 Wochen	85,00 €	65,00 €
< 3 Wochen	100,00 €	85,00 €
< 4 Wochen	120,00 €	105,00 €
Ab 1 Monat	145,00 €	125,00 €
Ab 2 Monaten	175,00 €	145,00 €
Ab 3 Monaten	210,00 €	165,00 €
Ab 4 Monaten	250,00 €	185,00 €
Ab 5 Monaten	295,00 €	205,00 €
Ab 6 Monaten	345,00 €	225,00 €
Über 6 Monate	400,00 €	245,00 €

Dauer	Vollsperrung	Verlängerung um
Bis 1 Woche	120,00 €	80,00 €
< 2 Wochen	130,00 €	85,00 €
< 3 Wochen	150,00 €	95,00 €
< 4 Wochen	180,00 €	110,00 €
Ab 1 Monat	220,00 €	130,00 €
Ab 2 Monaten	270,00 €	155,00 €
Ab 3 Monaten	330,00 €	185,00 €
Ab 4 Monaten	400,00 €	220,00 €
Ab 5 Monaten	480,00 €	260,00 €
Ab 6 Monaten	570,00 €	305,00 €
Über 6 Monate	620,00 €	355,00 €

Die Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Prichsenstadt vom 05.02.2022

Für Großbaustellen gilt: Je nach Größe und Dauer können die Kosten abweichen: von 10,20 € bis 767,00 €. Wird der Antrag für eine verkehrsrechtliche Erlaubnis nicht 14 Tage vor Beginn der Maßnahme gestellt, dann erhöht sich die Gebühr um 20 % des Gesamtbetrages.

Gebühr-Nr. 265 (Gebührenrahmen 10,20 € bis 30,70 € pro Jahr)

Art	Gebühr
Ausstellen eines Parkausweises für Bewohner	25,00 €

Prichsenstadt, 31.01.2022

René Schlehr
1. Bürgermeister